

[REDACTED]  
**HEYDER + PARTNER**

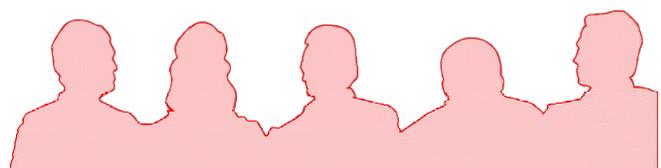
[REDACTED]  
G E M E I N D E   S T A R Z A C H

[REDACTED]  
G E B Ü H R E N K A L K U L A T I O N

[REDACTED]  
W A S S E R V E R S O R G U N G

[REDACTED]  
KALKULATIONSZEITRAUM 2022 - 2023

[REDACTED]  
STAND 3. NOVEMBER 2021



***Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen***

**HEYDER + PARTNER**

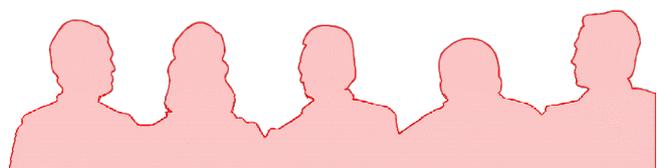
GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

KONRAD - ADENAUER - STRAÙE 11

TEL.: 07071 / 9795-0 FAX: 07071 / 9795-55

[www.heyder-partner.de](http://www.heyder-partner.de)

[info@heyder-partner.de](mailto:info@heyder-partner.de)



***Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen***

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Grundlagen</b>	<b>1</b>
<b>2. Kalkulatorische Abschreibungen</b>	<b>1</b>
<b>3. Verzinsung</b>	<b>2</b>
<b>4. Verrechnung von Über-/Unterdeckungen von Vorjahren</b>	<b>3</b>
<b>5. Entwicklung im Gebührenrecht</b>	<b>3</b>
<b>6. Kalkulationszeitraum</b>	<b>4</b>
<b>7. Datengrundlagen - Vorgehensweise</b>	<b>5</b>
<b>8. Ergebnis - Gebühreobergrenzen</b>	<b>6</b>
<b>9. Gebührenkalkulation 2022 - 2023</b>	<b>7</b>
<b>9.1 Gebührenfähiger Aufwand 2022</b>	<b>8</b>
<b>9.2 Gebührenfähiger Aufwand 2023</b>	<b>9</b>
<b>10. Übersicht Überdeckungen/Unterdeckungen aus Vorjahren</b>	<b>10</b>
<b>11.1 Kalkulatorische Kosten 2022</b>	<b>11</b>
<b>11.2 Kalkulatorische Kosten 2023</b>	<b>12</b>

## 1. Grundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG. Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen dürfen nach § 14 Abs. 1 einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

## 2. Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden - Württemberg unzulässig.

Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist nie mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Diese Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschnldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

Da jedoch der Fertigstellungszeitpunkt bei vielen Anlagen nachträglich nicht mehr feststellbar ist, werden aus Gründen der Verfahrensübersicht die Abschreibungen erstmals in dem Jahr nach der endgültigen Herstellung angesetzt.

### **3. Verzinsung**

Bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode ist von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beträge, Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich der summierten Auflösungen) abzuziehen.

Die Wasserversorgung ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde und insoweit kein wirtschaftliches Unternehmen im Sinne von § 102 Abs. 4 Nr. 1 GemO. Gemäß § 14 Abs.1 Satz 2 KAG können Versorgungsunternehmen (zu denen die öffentliche Wasserversorgung zählt) einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften.

In der Wasserversorgung wird aus steuerlichen Gründen regelmäßig nur das Fremdkapital verzinst. Der Ansatz kalkulatorischer Zinsen, welche auch eine Verzinsung des Eigenkapitals beinhalten, würde auf eine Gewinnerzielungsabsicht hindeuten bzw. auf eine versteckte Gewinnausschüttung über die kalkulatorischen Zinsen, was wiederum ggf. eine Körperschafts- und Gewerbesteuerpflicht der Gemeinde nach sich ziehen würde.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation wurden entsprechend den bisherigen Gebührenkalkulationen der Gemeinde bzw. den betreffenden Gemeinderatsbeschlüssen die kalkulatorischen Zinsen angesetzt. Der Zinssatz beträgt 2,1 %.

#### 4. Verrechnung von Über-/Unterdeckungen von Vorjahren

Laut § 14 Abs. 1, S.2 KAG können Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen - wie die Wasserversorgung - einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften. Was angemessen ist bestimmt sich in erster Linie nach dem Äquivalenzprinzip, wonach die Leistung des Bürgers in Gestalt der Gebühr und die konkrete Leistung der Verwaltung nicht außer Verhältnis zueinander stehen dürfen.<sup>1</sup> Im selben Urteil wird weiter ausgeführt: "Was die Erhebung von Gebühren für die in § 14 Abs. 1 S. 2 KAG genannten Versorgungseinrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde betrifft, besteht demzufolge keine Verpflichtung der Gemeinde aus früheren Bemessungszeiträumen resultierende Kostenüberdeckungen gemäß §14 Abs. 2 S.2 KAG auszugleichen. Die Gemeinden sind allerdings durch das Fehlen einer solchen Verpflichtung nicht daran gehindert, die im Bereich einer Versorgungseinheit oder eines wirtschaftlichen Unternehmens in früheren Bemessungszeiträumen entstandenen Kostenüberdeckungen freiwillig auszugleichen,... An die sich aus § 14 Abs. 2 S.2 KAG ergebenden Vorgaben sind sie dabei nicht gebunden."

#### 5. Entwicklung im Gebührenrecht

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze aufgestellt, die bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind:

Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen

Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne. Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragssatz nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.

Da es im Ermessen des satzunggebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten

---

<sup>1</sup> Urteil des VGH Baden Württemberg vom 28.07.2010, 2 S 2549/09



durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.

Die Ermessensentscheidungen hat das satzungsgebende Organ (i.d.R. der Gemeinderat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfbar Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens- und Prognoseentscheidungen (durch den Gemeinderat) getroffen werden können.

Damit ist es nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.

Gebührensätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Gemeinderatsaufzeichnungen vorhanden sein.

## 6. Kalkulationszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden für einen zweijährigen Kalkulationszeitraum für die Haushaltsjahre 2022 – 2023 durchgeführt. Eine solche Vorgehensweise ist gemäß § 14 Abs. 2 KAG zulässig.

## 7. Datengrundlagen - Vorgehensweise

Für die Gebührenkalkulation 2022 - 2023 (zweijähriger Kalkulationszeitraum) der Gemeinde Starzach wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- ➔ Planansätze 2022 - 2023 für die prognostizierten laufenden Kosten (Betriebs-/Verwaltungskosten) und Einnahmen im Kalkulationszeitraum 2022 - 2023
- ➔ Prognostizierte Wassermenge für den Kalkulationszeitraum 2022 - 2023:  
173.000 m<sup>3</sup> im Jahr 2022 und 175.000 m<sup>3</sup> im Jahr 2023
- ➔ Prognostizierte Abschreibungen und Restbuchwerte des Anlagevermögens im Kalkulationszeitraum 2022 - 2023: Anlagenachweis Wasserversorgung (Stand 31.12.2020) mit fiktiver Fortschreibung der betreffenden Beträge auf 31.12. der Jahre 2021, 2022 und 2023 unter Berücksichtigung der Investitionszugänge lt. Investitionsplan 2020 - 2024
- ➔ Prognostizierte Auflösungsbeträge des Anlagekapitals (Beiträge/Zuweisungen/ Ersätze) im Kalkulationszeitraum 2022 - 2023: Anlagenachweis Wasserversorgung (Stand 31.12.2020) mit fiktiver Fortschreibung der betreffenden Beträge auf 31.12. der Jahre 2021, 2022 und 2023 unter Berücksichtigung der Zugänge lt. Investitionsplan 2020 - 2024
- ➔ Kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,10 %

**8. Ergebnis - Gebührenobergrenze im Kalkulationszeitraum**

Laut nachfolgender Kalkulation ergeben sich in der Wasserversorgung für den Kalkulationszeitraum 2022 und 2023 folgende Gebührensätze:

Kostendeckender Gebührensatz (mit Ausgleich von Überdeckungen aus Vorjahren)

Wasserverbrauchsgebühr 2,09 €/m<sup>3</sup>

Gebührensatz ohne Ausgleich (Verrechnung)

Wasserverbrauchsgebühr 2,31 €/m<sup>3</sup>

Laut § 14 Abs.1 Satz 2 KAG können Versorgungsunternehmen - wie die Wasserversorgung - einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften. Sie sind nicht zum Ausgleich von Überdeckungen verpflichtet. Jedoch können sie Über-/oder Unterdeckungen in eine Gebührenkalkulation einstellen.

Gemeinde	:Starzach	
Landkreis	:Tübingen	
<b>9. Gebührenkalkulation Wasserversorgung</b>		
<b>Ermittlung des kostendeckenden Gebührensatzes</b>		
<b>im Kalkulationszeitraum 2022 und 2023</b>		
<b>I. ERLÖSE</b>		
	Wasserversorgung	3.600,00 €
	Straßenentwässerung	200,00 €
	Planung bil. Auflösung	180.733,36 €
	Grundgebühren	54.281,58 €
	<b>Erlöse</b>	<b>238.814,94 €</b>
<b>II. KOSTEN</b>		
<b>1. Eigentlicher Betriebsaufwand</b>		
	Unterh. sonst. unbewl.Verm	9.000,00 €
	Unterh. bew. Verm.	400,00 €
	Erwerb von GVG	1.300,00 €
	Bes. Verw./Betr.aufw	16.000,00 €
	Aufw.s.Sach-Dienstl.	120.000,00 €
	Zuweis. an Zweckv.	540.230,68 €
	Dienstaufw. Besch.	14.300,00 €
	Beitr.soz.VK.Beschä.	1.400,00 €
	Beitr.soz.Ver.Besch.	3.000,00 €
	Leistungsverrechnung Verwaltung	41.992,00 €
	Leistungsverrechnung Bauhof	30.278,00 €
	<b>Betriebsaufwand</b>	<b>777.900,68 €</b>
<b>2. Kalkulatorische Kosten</b>		
	Abschreibungen	246.738,88 €
	Kalkulatorische Zinsen	18.024,76 €
	<b>Kalkulatorische Kosten</b>	<b>264.763,64 €</b>
	<b>Gesamtkosten</b>	<b>1.042.664,32 €</b>
	<b>III. Ansatzfähige Kosten d. Wasserversorgung (Netto)</b>	<b>803.849,38 €</b>
<b>IV. KOSTEN PRO BEMESSUNGSEINHEIT</b>		
	<b>1. Ansatzfähige Kosten</b>	<b>803.849,38 €</b>
	<b>2. Ansatzfähige Bemessungsgrundlage</b>	<b>348.000 m³</b>
	<b>3. Kostendeckender Gebührensatz - Gebührenobergrenze (1./2.)</b>	<b>2,31 €/m³</b>
	<b>4. Ausgleich Überdeckungen aus Vorjahren</b>	<b>76.552,79 €</b>
	<b>5. Ansatzfähige Kosten (1. - 4.)</b>	<b>727.296,59 €</b>
	<b>6. Gebührensatz (1./2.)</b>	
	<b>mit Ausgleich der Überdeckungen (Saldo) des Haushaltsjahres 2018 (siehe Punkt 9., S. 16)</b>	<b>2,09 €/m³</b>

Gemeinde	:Starzach	
Landkreis	:Tübingen	
<b>9.1 Gebührenkalkulation Wasserversorgung</b>		
<b>Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands im Haushaltsjahr 2022</b>		
		Planansatz 2022
		<b>Wasserversorgung</b>
<b>I. ERLÖSE</b>		
	Wasserversorgung	1.800,00 €
	Straßenentwässerung	100,00 €
	Planung bil. Auflösung	90.366,68 €
	Grundgebühren	27.140,79 €
	<b>Erlöse</b>	<b>119.407,47 €</b>
<b>II. KOSTEN</b>		
<b>1. Eigentlicher Betriebsaufwand</b>		
	Unterh. sonst. unbewl.Verm	4.000,00 €
	Unterh. bew. Verm.	200,00 €
	Erwerb von GVG	600,00 €
	Bes. Verw./Betr.aufw	8.000,00 €
	Aufw.s.Sach-Dienstl.	60.000,00 €
	Zuweis. an Zweckv.	270.115,34 €
	Dienstaufw. Besch.	7.100,00 €
	Beitr.soz.VK.Beschä.	700,00 €
	Beitr.soz.Ver.Besch.	1.500,00 €
	Leistungsverrechnung Verwaltung	21.096,00 €
	Leistungsverrechnung Bauhof	14.639,00 €
	<b>Betriebsaufwand</b>	<b>387.950,34 €</b>
<b>2. Kalkulatorische Kosten</b>		
	Abschreibungen	123.369,44 €
	Kalkulatorische Zinsen	9.358,91 €
	<b>Kalkulatorische Kosten</b>	<b>132.728,35 €</b>
	<b>Gesamtkosten</b>	<b>520.678,69 €</b>

Gemeinde	:Starzach	
Landkreis	:Tübingen	
<b>9.2 Gebührenkalkulation Wasserversorgung</b>		
<b>Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands im Haushaltsjahr 2023</b>		
		Planansatz 2023
		<b>Wasserversorgung</b>
<b>I. ERLÖSE</b>		
	Wasserversorgung	1.800,00 €
	Straßenentwässerung	100,00 €
	Planung bil. Auflösung	90.366,68 €
	Grundgebühren	27.140,79 €
	<b>Erlöse</b>	<b>119.407,47 €</b>
<b>II. KOSTEN</b>		
<b>1. Eigentlicher Betriebsaufwand</b>		
	Unterh. sonst. unbewl.Verm	5.000,00 €
	Unterh. bew. Verm.	200,00 €
	Erwerb von GVG	700,00 €
	Bes. Verw./Betr.aufw	8.000,00 €
	Aufw.s.Sach-Dienstl.	60.000,00 €
	Zuweis. an Zweckv.	270.115,34 €
	Dienstaufw. Besch.	7.200,00 €
	Beitr.soz.VK.Beschä.	700,00 €
	Beitr.soz.Ver.Besch.	1.500,00 €
	Leistungsverrechnung Verwaltung	20.896,00 €
	Leistungsverrechnung Bauhof	15.639,00 €
	<b>Betriebsaufwand</b>	<b>389.950,34 €</b>
<b>2. Kalkulatorische Kosten</b>		
	Abschreibungen	123.369,44 €
	Kalkulatorische Zinsen	8.665,85 €
	<b>Kalkulatorische Kosten</b>	<b>132.035,29 €</b>
	<b>Gesamtkosten</b>	<b>521.985,63 €</b>

Gebührenkalkulation Wasserversorgung

HEYDER + PARTNER

Gemeinde Starzach

**10. Ausgleich Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren/Vorperioden**

Jahr	Über-/Unterdeckung	Ausgleich in GBK 2022-2023	abzüglich gebucht Kalk. Kosten	zuzüglich Kalk. Kosten siehe Anlagenachweis	gebührenrechtliches Ergebnis Überdeckung / Unterdeckung (-)
2018	76.552,79 €	76.552,79 €			76.552,79 €
2019					0,00 €
2020					0,00 €
	76.552,79 €	76.552,79 €	0,00 €	0,00 €	<b>76.552,79 €</b>

Ausgleich in Gebührenkalkulation 2022 - 2023:

**76.552,79 €**

## 11.1 Kalkulatorische Kosten

Gemeinde : Starzach HHJ 2022									
Landkreis : Tübingen									
KrE : Wasserversorgung									
HHst. : 8150									
Bezeichnung	Anlagevermögen				Abschreibungen				Restbuchwert
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Endstand	Anfangsstand	Zugang	Abg	Endstand	
<b>I. Anlagevermögen</b>									
Sachanlagen	5.878.773,94	0,00	0,00	5.878.773,94	4.001.240,26	123.369,44	0,00	4.124.609,70	1.754.164,24
Finanzanlagen	sind schon in den Umlagen an Zweckverbände enthalten								
<b>Gesamt</b>	<b>5.878.773,94</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>5.878.773,94</b>	<b>4.001.240,26</b>	<b>123.369,44</b>	<b>0,00</b>	<b>4.124.609,70</b>	<b>1.754.164,24</b>
<b>II. Anlagen in Bau</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>III. Ertragszuschüsse</b>									
Beiträge, Ersätze	2.191.406,15	0,00	0,00	2.191.406,15	1.435.968,64	49.984,89	0,00	1.485.953,53	705.452,62
Zuweisungen	1.726.419,92	0,00	0,00	1.726.419,92	1.082.988,92	40.381,79	0,00	1.123.370,71	603.049,21
<b>Summe Ertragszuschüsse</b>	<b>3.917.826,07</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>3.917.826,07</b>	<b>2.518.957,56</b>	<b>90.366,68</b>	<b>0,00</b>	<b>2.609.324,24</b>	<b>1.308.501,83</b>
<b>IV. Verzinsbares Kapital</b>									
<b>RBW I -RBW IV</b>									<b>445.662,41</b>
<b>V. Kalkulatorischer Zins</b>	<b>2,10%</b>								<b>9.358,91</b>

## 11.2 Kalkulatorische Kosten

Gemeinde	: Starzach	HHJ 2023
Landkreis	: Tübingen	
KrE	: Wasserversorgung	
HHst.	: 8150	

Bezeichnung	Anlagevermögen				Abschreibungen				Restbuchwert
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Endstand	Anfangsstand	Zugang	Abg	Endstand	
<b>I. Anlagevermögen</b>									
Sachanlagen	5.878.773,94	0,00	0,00	5.878.773,94	4.124.609,70	123.369,44	0,00	4.247.979,14	1.630.794,80
Finanzanlagen	sind schon in den Umlagen an Zweckverbände enthalten								
<b>Gesamt</b>	<b>5.878.773,94</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>5.878.773,94</b>	<b>4.124.609,70</b>	<b>123.369,44</b>	<b>0,00</b>	<b>4.247.979,14</b>	<b>1.630.794,80</b>
<b>II. Anlagen in Bau</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>III. Ertragszuschüsse</b>									
Beiträge, Ersätze	2.191.406,15	0,00	0,00	2.191.406,15	1.485.953,53	49.984,89	0,00	1.535.938,42	655.467,73
Zuweisungen	1.726.419,92	0,00	0,00	1.726.419,92	1.123.370,71	40.381,79	0,00	1.163.752,50	562.667,42
<b>Summe Ertragszuschüsse</b>	<b>3.917.826,07</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>3.917.826,07</b>	<b>2.609.324,24</b>	<b>90.366,68</b>	<b>0,00</b>	<b>2.699.690,92</b>	<b>1.218.135,15</b>
<b>IV. Verzinsbares Kapital RBW I -RBW IV</b>									<b>412.659,65</b>
<b>V. Kalkulatorischer Zins</b>		<b>2,10%</b>							<b>8.665,85</b>